

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/11738 –**

### **Kostenübernahme für Führerscheine als Mittel zur Integration in den Arbeitsmarkt**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Jobcenter übernehmen im Rahmen der Eingliederungsleistungen nach § 16 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für Bürgergeldempfänger in bestimmten Fällen die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen (Pkw-Führerschein). Auch der Erwerb der Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (Lkw-Führerschein) kann im Rahmen der SGB-II-Leistungen gefördert werden. Darüber hinaus soll es nach Kenntnis der Fragesteller auch Fälle geben, in denen die Kosten für den Erwerb eines Pkws von den Jobcentern übernommen werden.

Der Besitz eines Führerscheins und die Verfügbarkeit eines Pkws können die Mobilität und damit auch die Beschäftigungschancen von Arbeitssuchenden deutlich erhöhen (Mitteilungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts [WSI] 6/2009: Individuelle Beschäftigungsfähigkeit: Konzept, Operationalisierung und erste Ergebnisse, Brussig/Knuth 2009). Darüber hinaus gibt es Arbeitsplätze, für deren Ausübung ein Führerschein erforderlich ist (z. B. Kurierfahrer).

Die Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Führerscheins kann daher ggf. einen sinnvollen Beitrag zur Arbeitsmarktintegration leisten. Es ist in den Augen der Fragesteller jedoch zu hinterfragen, inwieweit die Kostenübernahme tatsächlich zu einer nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt geführt hat und führt.

1. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der SGB-II-Leistungen (Bürgergeld) und SGB-III-Leistungen (Arbeitslosengeld I) die Kosten für Pkw- und Lkw-Führerscheine sowie für die Anschaffung von Pkws übernommen, und wenn ja, in welcher Form erfolgt dies (Zuschuss, Zuschuss mit Eigenbeteiligung, Zuschuss mit Rückzahlungsklausel, Darlehen, Kostendeckelung usw.)?
2. Welche Maßnahmetypen sind derzeit für eine Kostenübernahme durch die Jobcenter für den Pkw-Führerschein, den Lkw-Führerschein und die Anschaffung eines Pkws vorgesehen, und was sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen einschließlich Fachanweisungen?
3. Welche Voraussetzungen müssen bei den verschiedenen Maßnahmetypen erfüllt werden, damit ein Führerschein und/oder eine Pkw-Anschaffung gefördert werden können?
4. Sind bei der Kostenübernahme durch die Jobcenter neben einer 100-Prozent-Förderung auch Eigenanteile üblich, wenn ja, inwieweit, und wenn nein, warum nicht (bitte auf die übliche rechtliche Ausgestaltung der Kostenübernahmen eingehen)?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Bei den infrage kommenden Förderungen ist grundsätzlich zwischen Pkw- und Lkw-Führerscheinen und zwischen Leistungen aus dem Vermittlungsbudget und der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu unterscheiden. Die isolierte Förderung eines Pkw-Führerscheins kann im Rahmen des Vermittlungsbudgets erfolgen, ein Lkw-Führerschein kann nur im Rahmen einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme gefördert werden.

Vermittlungsbudget:

Die Förderung eines Pkw-Führerscheines sowie Zuschüsse zur Anschaffung eines Pkw können in begründeten Einzelfällen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bzw. § 16 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 44 SGB III gefördert werden. Kosten sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind. Etwa wenn die Ausübung der in Aussicht stehenden Tätigkeit einen Führerschein bzw. den Erwerb eines Pkw erforderlich machen, weil der Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nicht zu den Arbeitszeiten zu erreichen ist. Förderungen aus dem Vermittlungsbudget erfolgen ausschließlich als Zuschuss.

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Vermittlungsbudget sind im Internet veröffentlicht. Für den Rechtskreis SGB III (Agenturen für Arbeit): [www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba026250.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba026250.pdf). Für den Rechtskreis SGB II gelten die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sowie die Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Länder zu den Eingliederungsleistungen des SGB II. Die Fachliche Weisung, die derzeit aktualisiert wird, findet sich unter: [www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-16-fb\\_ba024775.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-16-fb_ba024775.pdf).

Förderung der beruflichen Weiterbildung:

Die Bundesagentur für Arbeit kann Weiterbildungen zur Berufskraftfahrerin bzw. zum Berufskraftfahrer sowohl bei Arbeitslosen als auch Beschäftigten fördern. Neben Umschulungen können auch geförderte anschlussfähige Teilqualifizierungen und die Förderung des Erwerbs einzelner Führerscheine gute Arbeitsmarktchancen bieten. Hierbei gilt: Grundsätzlich ist der Erwerb des Führerscheins der Klasse B dem Bereich der privaten Lebensgestaltung zuzuord-

nen. Weiterbildungsmaßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb des Führerscheins der Klasse B dienen, sind mangels Berufsbezug deshalb nicht förderfähig. Sind nicht berufsbezogene Inhalte wie der Erwerb des Führerscheins der Klasse B in einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung enthalten, müssen diese unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des Bildungsziels sein, damit eine Förderung über die §§ 81 ff. SGB III erfolgen kann. Dies kann zum Beispiel bei Maßnahmen im mobilen Pflegebereich der Fall sein. Weiterhin setzt eine Förderung über §§ 81 ff. SGB III voraus, dass die berufsbezogenen Inhalte der Maßnahme die nicht berufsbezogenen Inhalte überwiegen. Die berufliche Weiterbildung kann auf der Rechtsgrundlage der §§ 81 ff. SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III gefördert werden und umfasst neben der Förderung von Anpassungsqualifizierungen wie dem Erwerb einzelner Führerscheine (z. B. C, CE, D1 etc.), die anschlussfähigen Teilqualifikationen „Berufskraftfahrer“ aber auch beispielsweise Umschulungen zur „Berufskraftfahrerin bzw. zum Berufskraftfahrer Personen/Güterverkehr“.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung setzt voraus, dass diese notwendig ist, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Auf die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses besteht ein Rechtsanspruch.

Die Förderentscheidung ist immer eine Einzelfallentscheidung. Liegen die Voraussetzungen vor, wird dies über einen Bildungsgutschein für das maßgebliche Bildungsziel (z. B. Erwerb eines Führerscheins im Bereich Fahrzeugführung Güterverkehr) bescheinigt.

Die Förderung umfasst bei Arbeitslosen die Erstattung von Weiterbildungskosten wie Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zahlung von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung. Die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten umfasst einerseits die (teilweise) Übernahme der Weiterbildungskosten (z. B. Lehrgangskosten) für die einzelne Beschäftigte bzw. den einzelnen Beschäftigten (Arbeitnehmerförderung) und andererseits die Gewährung von Arbeitsentgeltzuschüssen für weiterbildungsbedingte Arbeitsausfallzeiten an Arbeitgeber (Arbeitgeberleistung).

Die Übernahme der Weiterbildungskosten und die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt setzen grundsätzlich (ausgenommen kleinere Unternehmen und schwerbehinderte bzw. ältere Beschäftigte) eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber voraus. Art und Umfang der Förderung orientieren sich maßgeblich an der Betriebsgröße.

Zur Sicherung oder Stabilisierung einer bestehenden Beschäftigung kommt, sofern im Einzelfall erforderlich, auch eine Förderung durch freie Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht, um im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dabei ist die Übernahme oder ein Zuschuss zu Reparaturkosten für einen Pkw, Kosten für einen Führerschein oder die Förderung der Neuanschaffung eines Pkw denkbar. Die Förderung kann ggf. auch als Darlehen erfolgen. Die ausschließlich den Rechtskreis des SGB II betreffende Weisung ist im Internet veröffentlicht: [www.arbeitsagentur.de/datei/verfahrensregelungen-p16f-sgb\\_ba034540.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/verfahrensregelungen-p16f-sgb_ba034540.pdf).

5. Wie viele Kostenübernahmen für Pkw-Führerscheine sind im Bereich der SGB-II-Leistungen und SGB-III-Leistungen seit 2015 erfolgt, und wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten, die maximale Kostenübernahme im Einzelfall sowie die Gesamtkosten (bitte jährlich tabellarisch angeben; soweit nur unvollständige Fallzahlen und Kostenangaben vorliegen, zumindest die bekannten Zahlen für einzelne Zeiträume bzw. für regionale Bereiche angeben)?
6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Ausländer seit 2015 durch die Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Pkw-Führerscheins gefördert wurden (bitte jährlich tabellarisch angeben; wenn nur unvollständige Fallzahlen vorliegen, bitte zumindest die bekannten Zahlen für einzelne Zeiträume bzw. für regionale Bereiche angeben)?
7. Wie viele Kostenübernahmen für die Anschaffung von Pkws sind im Bereich der SGB-II-Leistungen und SGB-III-Leistungen seit 2015 erfolgt, und wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten, die maximale Kostenübernahme im Einzelfall sowie die Gesamtkosten (bitte jährlich tabellarisch angeben; soweit nur unvollständige Fallzahlen und Kostenangaben vorliegen, zumindest die bekannten Zahlen für einzelne Zeiträume bzw. für regionale Bereiche angeben)?
8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Ausländer seit 2015 durch die Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Pkws gefördert wurden (bitte jährlich tabellarisch angeben; wenn nur unvollständige Fallzahlen vorliegen, bitte zumindest die bekannten Zahlen für einzelne Jahre bzw. für regionale Bereiche angeben)?
9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Deutsche und Ausländer im Zeitraum von Januar 2023 bis Mai 2024 mit der Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Pkws gefördert wurden (bitte jährlich tabellarisch angeben; wenn nur unvollständige Fallzahlen vorliegen, bitte zumindest die bekannten Zahlen für einzelne Zeiträume bzw. für regionale Bereiche angeben)?
10. Wie viele kostenlose Mietwagenüberlassungen durch das Jobcenter nach bestandener Fahrprüfung gab es seit 2015, und wie hoch waren die durchschnittlichen und die Gesamtkosten (bitte jährlich tabellarisch angeben; soweit nur unvollständige Fallzahlen und Kostenangaben vorliegen, zumindest die bekannten Zahlen für einzelne Zeiträume bzw. für regionale Bereiche angeben)?

Die Fragen 5 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

11. Wie viele Kostenübernahmen für Lkw-Führerscheine sind im Bereich der SGB-II-Leistungen und SGB-III-Leistungen seit 2015 erfolgt, und wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten, die maximale Kostenübernahme im Einzelfall sowie die Gesamtkosten (bitte jährlich tabellarisch angeben; soweit nur unvollständige Fallzahlen und Kostenangaben vorliegen, zumindest die bekannten Zahlen für einzelne Zeiträume bzw. für regionale Bereiche angeben)?

Die Eintritte in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, differenziert nach dem jeweiligen Bildungsziel, können der Förderstatistik zur beruflichen Weiterbildung (Tabellenblatt 2) unter [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Formular/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1524036&topic\\_f=teilnehmer-masnahmen-fbw](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Formular/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524036&topic_f=teilnehmer-masnahmen-fbw) entnommen werden.

Die durchschnittlichen Kostensätze sind in der Anlage 2 „Fahrzeugführung“ der veröffentlichten Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung unter [www.arbeitsagentur.de/datei/bdks-fbw-2022\\_ba037989.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/bdks-fbw-2022_ba037989.pdf) aufgeführt.

12. Hält die Bundesregierung die Übernahme der Kosten für den Pkw-Führerschein und für die Anschaffung eines Pkws für ein effizientes Mittel zur Arbeitsmarktintegration von Arbeitsuchenden und insbesondere Bürgergeldbeziehern, und auf welche Datengrundlage und Studien stützt die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Die Förderung von Pkw-Führerscheinen und die Gewährung von Zuschüssen für den Kauf eines Pkw erfolgen, wie ausgeführt, ausschließlich wenn es zur Arbeitsmarktintegration im Einzelfall erforderlich ist. Sofern im Einzelfall das Integrationshemmnis beseitigt wird und die oder der Betroffene eine nachhaltige Erwerbstätigkeit aufnehmen und selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, war die Förderung wirksam. Ob die Förderung im jeweiligen Einzelfall das effizienteste Mittel zur Arbeitsmarktintegration war, kann nur für den jeweiligen Einzelfall und nicht generell bewertet werden.

13. Wurden und werden die Kostenübernahmen für Führerscheine und Pkw-Anschaffungen sowie die Mietwagenüberlassung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. die Jobcenter evaluiert, wenn ja, in welcher Form, und in welcher Form werden ggf. die Ergebnisse veröffentlicht?
14. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Langzeitstudien oder Nachuntersuchungen (Follow-ups) über die berufliche Entwicklung und Arbeitsmarktintegration von Arbeitsuchenden sowie die Unabhängigkeit von staatlicher Unterstützung von Leistungsempfängern, die durch die Übernahme der Kosten für einen Führerschein sowie für die Anschaffung eines Pkws bzw. die Mietwagenbereitstellung gefördert wurden, und was sind die wesentlichen Erkenntnisse?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Daten werden nicht erhoben und nicht evaluiert.

15. Wie kann nach Einschätzung der Bundesregierung die Effizienz der Kostenübernahmen für Führerscheine und Pkw-Anschaffungen sowie die Bereitstellung von Mietwagen bewertet werden, für den Fall, das keine aussagekräftigen Statistiken, Studien und Nachuntersuchungen vorliegen?

Eine Förderung kommt nur in Betracht, soweit dies im konkreten Einzelfall zur Integration in den Arbeitsmarkt notwendig ist, siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 12.

16. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung die verschiedenen Leistungen zur Eingliederung gemäß § 16 SGB II f. einschließlich der Maßnahmetypen, über die eine Führerscheinförderung erfolgen kann, hinsichtlich ihrer Effizienz (Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt) evaluiert, und in welcher Form werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II werden durch das Institut für Ar-

beitsmarkt- und Berufsforschung laufend und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 55 SGB II evaluiert. Hinsichtlich der in der Frage konkret genannten Maßnahmen zur Führerscheinförderung werden keine Daten im operativen Geschäft erhoben und es kann daher keine gesonderte Evaluierung durchgeführt werden.

17. Hält die Bundesregierung Rückzahlungsklauseln bei fehlender Arbeitsmarktintegration, ähnlich den in der freien Wirtschaft üblichen Rückzahlungsklauseln für Weiterbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, für sinnvoll, um eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration der durch Kostenübernahme geförderten Bürgergeldbezieher zu gewährleisten, wenn ja, inwieweit, und inwieweit wird davon in der Praxis der Jobcenter Gebrauch gemacht?

Bei Maßnahmeabbruch sind die Regelungen zu Leistungsminderungen im SGB II anwendbar. Weitere Bindungsregelungen im Hinblick auf einen konkreten Arbeitgeber sind nicht vorgesehen. Der Nutzen der mit einer Weiterbildung erworbenen Qualifikation bzw. die erreichte höhere örtliche Flexibilität durch den Erwerb eines Führerscheins bestehen unabhängig von einem konkreten Arbeitsverhältnis fort.

Die Entscheidung liegt in dezentralem Ermessen der einzelnen Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters. Zentrale Erhebungen dazu gibt es nicht.

18. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Übernahme der Kosten für den Erwerb des Lkw-Führerscheins in jedem Fall mit dem Gebot der Wettbewerbsneutralität vereinbar?

Bei der Förderentscheidung ist der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes eine zentrale Bedeutung beizumessen. Aufgrund des Arbeits- und Fachkräfteengpases im Güterkraftverkehr nehmen daher Weiterbildungen in diesem Bereich einen hohen Stellenwert in der Weiterbildungsförderung der BA ein, sowohl bei Arbeitslosen als auch Beschäftigten. Dies gilt gleichermaßen für andere Branchen mit hohem Fachkräfte-/Arbeitskräftebedarf und steht dem Gebot der Wettbewerbsneutralität nicht entgegen.

19. Unter welchen Voraussetzungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins sowie die Kosten für die Anschaffung eines Pkws für Arbeitnehmer, die kein Bürgergeld beziehen, als Werbungskosten steuerlich absetzbar, und in welcher Bandbreite liegt der Refinanzierungsanteil (Angabe in Prozent), sofern ein Werbungskostenabzug möglich ist?

Aufwendungen für einen Führerschein sind ausnahmsweise als Werbungskosten absetzbar, wenn der Erwerb des Führerscheins unmittelbare Voraussetzung zur Berufsausübung ist, z. B. beim Lkw-Führerschein oder dem Bus-Führerschein.

Die Kosten für die Anschaffung eines Pkw sind grundsätzlich nicht als Werbungskosten absetzbar. Zum Refinanzierungsanteil kann keine Aussage getroffen werden.

20. Inwiefern hält die Bundesregierung im Rahmen der Kostenübernahmen eine angemessene Eigenbeteiligung oder eine Förderung auf Darlehensbasis für sinnvoll, um eine Besserstellung von Bürgergeldbeziehern gegenüber den Arbeitnehmern, die den Führerschein selbst finanzieren, zu vermeiden?

Bei der Förderung von Pkw-Führerscheinen oder der Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines Pkw aus dem Vermittlungsbudget wird auch der private Nutzen berücksichtigt. Deshalb werden in der Regel nicht die vollen Kosten gefördert, sondern nur ein Teil als Zuschuss gewährt.

